

Schnellinfo 04/2020, 30.04.2020

Inhalt

In eigener Sache

- Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist „lächerlich gering“ (S. 3)
- Weltgesundheitsstag: Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen muss sichergestellt werden (S. 3)
- FR NRW bietet ab Mai Online-Veranstaltungen an (S. 4)
- Aktualisierte Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte (S. 4)

Aus aktuellem Anlass

- BMI konkretisiert Corona-bedingte Anwendungshinweise für Ausländerbehörden (S. 4)
- BAMF: Aktualisierte Informationen zu Asylverfahren in Zeiten von Corona (S. 5)
- BMAS: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards fordern Einzelunterbringung in Sammelunterkünften (S. 5)
- Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Globalzustimmung für Saisonarbeit in Zeiten von Corona (S. 5)
- BMI appelliert für Aussetzung der Seenotrettung (S. 6)
- Syrien: Untersuchungsbericht bestätigt Einsatz von Chemiewaffen durch das Assad-Regime (S. 7)
- Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien in Koblenz begonnen (S. 7)
- Stellungnahme zu Referentenentwurf des neuen § 3 FreizügG (S. 7)
- Deutsche Botschaft in Teheran ändert Visumverfahren (S. 8)

Aus den Initiativen

- Bielefelder Organisationen fordern mit Aktionen zum Flüchtlingsschutz auf (S. 8)
- Bürener Initiative fordert Corona-bedingte Aussetzung der Abschiebungshaft (S. 8)

Europa

- EGMR Entscheidung: Griechenland muss Flüchtlinge aus Hotspot Moria menschenwürdig unterbringen (S. 9)
- EuGH Generalanwalt stuft Unterbringung in ungarischem Lager als Haft ein (S. 9)

Deutschland

- Wissenschaftlicher Dienst: „Push-Backs“ im türkisch-griechischen Grenzgebiet verletzen Refoulementverbot (S. 10)
- Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags zu Sanktionen nach dem AsylbLG (S. 10)
- Im Inland geborene Kinder unterliegen keiner Wohnsitzverpflichtung (S. 11)

Nordrhein-Westfalen

- Diverse Organisationen fordern dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen (S. 11)
- Stamp erklärt Aufnahmebereitschaft für mehrere Hundert Schutzsuchende (S. 12)
- Corona-infizierte Asylsuchende in Abschiebungsgewahrsam untergebracht (S. 12)
- MKFFI: Auskunft zu Schutzmaßnahmen- und Konzepten in NRW-Landeseinrichtungen (S. 12)

- Auskunft des MKFFI zu AsylbLG-Leistungskürzungen während der Corona Pandemie (S. 12)

Rechtsprechung und Erlasse

- EuGH: Verstoß gegen Unionsrecht durch Nichtumsetzung von Umverteilungsbeschlüssen (S. 13)
- LSG Niedersachsen-Bremen: Grundlegende Frage der Vereinbarkeit von AsylbLG-Leistungskürzungen mit dem Grundgesetz (S. 13)
- Weitere Sozialgerichte beschließen Unzulässigkeit von AsylbLG-Leistungskürzungen (S. 14)
- VG Leipzig und Dresden: Aufenthalt in Sammelunterkunft ist aufgrund von Corona-Pandemie vorläufig zu beenden (S. 14)
- BMI: Anwendungshinweise zu § 60b AufenthG („Duldung Light“) (S. 14)
- MKFFI NRW: Aussetzung der Zuweisung von Flüchtlingen in Kommunen verlängert (S. 15)

Zahlen und Statistik

- Abschiebungszahlen 2019 (S. 15)
- Asylstatistik 2019: Hohe gerichtliche Korrekturquote von Asylbescheiden (S. 16)

Materialien

- Arbeitshilfe zu flüchtlingspolitischer Unterstützungsarbeit in Zeiten von Corona (S. 16)
- Richtlinien der EU-Kommission zu Asylverfahren, Rückführungen und Resettlement (S. 16)
- Broschüre zu Rechten von Flüchtlingen mit besonderen Bedürfnissen (S. 16)
- Merkblatt zur Einbindung neugeborener Kinder in Verfahren zur Familienzusammenführung (S. 16)

Termine (entfallen aufgrund der aktuellen Situation)

Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist „lächerlich gering“

In einer gemeinsamen Pressemitteilung vom 17.04.20 kritisierte der Flüchtlingsrat NRW, gemeinsam mit anderen Landesflüchtlingsräten und PRO ASYL, die geplante Aufnahme von 55 unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aus den griechischen Hotspots als „lächerlich gering“, insbesondere angesichts der sich ausbreitenden Corona-Pandemie: „Die Aktion droht zu einem Feigenblatt zu verkommen für die Nicht-Aufnahme tausender Geflüchteter, die in den Insellagern in Griechenland sich selbst überlassen sind.“

Einem Bericht des Tagesspiegel vom 18.04.20 zufolge sind am gleichen Tag 47 minderjährige Schutzsuchende im Alter von 8 bis 17 Jahren in Hannover angekommen. Insgesamt ist die Verteilung von 1.600 Kindern und Jugendlichen auf acht EU-Länder geplant, wie Tagesschau.de am 05.04.20 berichtete. Derzeit befinden sich laut UNHCR Angaben 38.700 Flüchtlinge in den griechischen Insellagern (Stand 27.04.20); 33% davon sind Kinder und Jugendliche. Die gemeinsame Presseerklärung weist darauf hin, dass insbesondere im Lager Moria auf Lesbos die Zustände prekär sind. Selbst grundlegende Hygiene- und Isolationsmaßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus seien nicht realisierbar.

Von Bundesinnenministerium (BMI), den Bundesländern und der EU seien daher pragmatische Lösungen, die eine sofortige Evakuierung der Insellager ermöglichen, gefordert. Vorübergehend könnten Schutzsuchende in griechischen Hotels untergebracht werden, die aufgrund der aktuellen Situation leer stehen. Als langfristige Lösung komme nur eine Aufnahme in anderen EU-Staaten und der Zugang zu einem fairen Asylverfahren in Frage. Insbesondere Flüchtlinge mit Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung seien sofort nachzuziehen. Des Weiteren sei die signalisierte Aufnahmebereitschaft zahlreicher bundesdeutscher Kommunen und Städte in konkrete Handlungen umzusetzen, gegebenenfalls auch im Alleingang: „PRO ASYL und Flüchtlingsräte erwarten [aber], dass Berlin und andere aufnahmewillige Länder nun nicht nur an den Bund appellieren, sondern selbst handeln.“

FR NRW – Gemeinsame Pressemitteilung der Landesflüchtlingsräte und PRO ASYL: Aufnahme von 55

unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ist lächerlich gering (17.04.20)

Der Tagesspiegel – Die ersten 47 Flüchtlingskinder sind in Deutschland angekommen (18.04.20)

Tagesschau.de – Aufnahme von Flüchtlingskindern: Klare Zusagen, keine Umsetzung (05.04.20)

UNHCR – Aegean Islands Weekly Snapshot (27.04.20)

Weltgesundheitstag: Gesundheitsversorgung von Flüchtlingen muss sichergestellt werden

Anlässlich des Weltgesundheitstags am 07.04.20 hat der Flüchtlingsrat NRW in einer Pressemitteilung vom 06.04.20 die nordrhein-westfälische Landesregierung aufgefordert, das Recht auf eine umfassende Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge und Personen mit prekärem Aufenthaltsstatus sicherzustellen. Trotz völkerrechtlicher und grundgesetzlicher Verpflichtung werde Flüchtlingen dieses Recht derzeit nicht ausreichend gewährt; beispielsweise garantiere das Asylbewerberleistungsgesetz während der ersten 18 Monate lediglich eine medizinische Notversorgung. Auch Angesichts der Corona-Pandemie werde die Gesundheit Schutzsuchender nicht ausreichend berücksichtigt. Asylsuchende würden im sogenannten Sozialschutz-Paket, das am 27.03.20 vom Bund verabschiedet wurde und, angesichts des Pandemieausbruchs, umfassende gesundheits- und sozialpolitische Maßnahmen beinhaltet, nicht erwähnt werden.

Die NRW-Regierung sei aufgefordert, Flüchtlinge adäquat und dezentral unterzubringen, um die Verbreitung des Coronavirus durch Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen zu verhindern. Während manche Kommunen sich um eine Entzerrung der Belegung in kommunalen Gemeinschaftsunterkünften bemühten, halte die Landesregierung weiterhin an der Unterbringung in Sammelunterkünften fest: „Wenn die Landesregierung nicht von ihrem Dogma „Kommunen entlasten“ abrückt und Schutzsuchende dezentral unterbringt, anstatt sie in den großen Landesunterkünften zu zentralisieren, droht ein menschliches und medizinisches Fiasko“, so Birgit Naujoks vom Flüchtlingsrat NRW.

FR NRW – Pressemitteilung: Weltgesundheitstag: Gesundheitsversorgung für Flüchtlinge sicherstellen! (06.04.20)

FR NRW bietet ab Mai Online-Veranstaltungen an. Um Sie auch in dieser herausfordernden Zeit weiterhin mit Informationen zu unterstützen, haben wir für Sie acht Online-Schulungen und Austauschrunden im Mai 2020 organisiert:

07.05.20, 17:00 – 18:30 Uhr: Engagiert für Flüchtlinge in Zeiten von Corona (Online-Austausch)

12.05.20, 17:00 – 18:30 Uhr: Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (Online-Austausch)

13.05.20, 17:00 – 20:00 Uhr: Rechtliche Rahmenbedingungen des Zugangs von Flüchtlingen zum Arbeitsmarkt in NRW (Online-Schulung)

14.05.20, 17:00 – 20:00 Uhr: Basisseminar Asylrecht (Online-Schulung)

19.05.20, 17:00 – 18:30 Uhr: Möglichkeiten und Hindernisse im Arbeitsmarktzugang für Flüchtlinge in NRW (Online-Austausch)

25.05.20, 17:00 – 18:30 Uhr: Identitätsklärung und Passbeschaffung (Online-Austausch)

27.05.20, 17:00 – 20:00 Uhr: Flüchtlingspolitik praktisch – Möglichkeiten der Einflussnahme vor Ort (Online-Schulung)

28.05.20, 17:00 – 19:30 Uhr: Das Konstrukt „sichere Herkunftsstaaten“ – Hintergründe und Auswirkungen auf Betroffene (Online-Schulung)

Mehr Informationen zum Programm und zur Anmeldung finden Sie auf unserer Website. Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

FR NRW – Aktuelle Termine: Online-Veranstaltungen des Flüchtlingsrats NRW im Mai 2020 (22.04.20)

Aktualisierte Broschüre zu Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingspolitische Veranstaltungen und Projekte

Der Flüchtlingsrat NRW hat eine aktualisierte Broschüre zu Fördermöglichkeiten flüchtlingspolitischer Projekte und Veranstaltungen veröffentlicht (Stand April 2020). In der Broschüre werden schwerpunktmäßig Fördermöglichkeiten für kleinere Veranstaltungen, zum Beispiel Vorträge, vorgestellt. Es finden sich jedoch auch Informationen, die sich für die Förderung größerer Projekte und Initiativen eignen. Aufgrund der Corona-Situation kann es vorkommen, dass Förderbedingungen im Einzelfall angepasst werden und sich verändern. Der Flüchtlingsrat NRW empfiehlt daher, die Webseiten der vorgestellten Förderinstitutionen für aktuelle Informationen im Blick zu behalten und gegebenenfalls den direkten Kontakt zu suchen.

FR NRW – Broschüre „Kooperations- und Fördermöglichkeiten für flüchtlingsbezogene Veranstaltungen und Projekte“ (April 2020)

Aus aktuellem Anlass

BMI konkretisiert Corona-bedingte Anwendungshinweise für Ausländerbehörden

Mit Schreiben vom 09.04.20 hat das Bundesinnenministerium (BMI) seine Anwendungshinweise vom 25.03.20 an die Ausländerbehörden im Zuge der Corona-Pandemie noch einmal konkretisiert. Das BMI spricht in den Anwendungshinweisen unter anderem die Empfehlung aus, Verlängerungsanträge für auslaufende Aufenthaltstitel von Drittstaatsangehörigen, die Corona-bedingt nicht rechtzeitig nach Deutschland zurückkehren können, formlos per E-Mail entgegenzunehmen. Die gesetzliche Fiktionswirkung (§ 81 Absatz 4 Satz 1 AufenthG) trete

automatisch in Kraft; für die spätere Wiedereinreise werde jedoch eine Fiktionsbescheinigung benötigt. Ergänzend zu seinen Anwendungshinweisen vom 25.03.20 zur Verkürzung von Aufenthaltstiteln (Zweckfortfall) empfiehlt das BMI den Ausländerbehörden, von dem in Ziffer 7.2.2.1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz verankerten „weiten Ermessensspielraum“ Gebrauch zu machen. Es sei eine sachgerechte Interessenabwägung vorzunehmen, die es bei der Entscheidung über eine Titelverkürzung zu berücksichtigen gelte. Hierzu zähle eine Prüfung der Erfolgsaussichten auf einen neuen Arbeitsvertrag, der perspektivischen Aussicht auf eine Weiterbeschäftigung beim bisherigen

Arbeitgeber sowie der Ansprüche auf beitragsfinanziertes Arbeitslosengeld. Kurzarbeit beeinträchtigt den Aufenthaltstitel nicht, auch wenn das Kurzarbeitergeld im Einzelfall den Regelsatz für die Lebensunterhaltssicherung unterschreitet. Die ursprüngliche, in den Anwendungshinweisen vom 25.03.20 enthaltene, Empfehlung des BMI, Personen, die in Folge der Corona-Pandemie ihre Arbeitsstelle verloren haben, den Aufenthaltstitel zu entziehen, war bereits am 29.03.20 von der Gemeinnützigen Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. (GGUA) als „widerlich“ kritisiert worden.

BMI – COVID-19-Pandemie; Hinweise für die Ausländerbehörden (Az: M3-51000/2#5) (09.04.20)

Gemeinnützige Gesellschaft zur Unterstützung Asylsuchender e.V. – Stellungnahme: BMI zu den ausländerechtlichen Auswirkungen der Corona-Krise (29.03.20)

BAMF: Aktualisierte Informationen zu Asylverfahren in Zeiten von Corona

Das BAMF informiert derzeit regelmäßig auf seiner Website zu Corona-bedingten Änderungen in Asylverfahren. Nach wie vor nehme es Asylanträge in der Regel nur schriftlich entgegen; konkret handele es sich um eine persönliche Antragstellung mit sogenannten „Formularanträgen“ für die eine erfolgreiche Registrierung in einer Erstaufnahmeeinrichtung, inklusive Ankunftsnachweis, erforderlich sei. Derzeit konzentrierte sich das BAMF auf Asylentscheidungen, die ohne persönliche Anhörung getroffen werden können. Für besonders dringliche Fälle, in denen eine kurzfristige Anhörung erforderlich ist, stehe mittlerweile in jeder BAMF-Außenstelle mindestens eine den infektionsschutzrechtlichen Vorgaben entsprechende Anhörungsmöglichkeit zur Verfügung. Aufgrund der Tatsache, dass der Zugang zu rechtlicher Beratung durch die aktuelle Situation erschwert sei, habe das BAMF entschieden, dass bis zum 19.04.20 nur vollumfänglich stattgebende Bescheide zugestellt werden. Ab dem 20.04.20 stelle das BAMF wieder ablehnende Asylbescheide zu, sofern eine Anwältin mandatiert und eine rechtliche Vertretung damit sichergestellt sei. Weiterhin würden im Falle von Verfahrenseinstellungen durch Rücknahme, Verzicht, Untertauchen oder Ausreise ebenfalls Bescheide zugestellt werden. Es hänge von der Lagebewertung ab, ob die Einschränkungen über den 11.05.20 hinaus bestehen bleiben oder

Asylbescheide ab dann wieder uneingeschränkt zugestellt werden.

Sowohl die Asylverfahrensberatung als auch Befragungen in Widerrufsverfahren würden derzeit noch ausgesetzt.

BAMF – Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19), Asylverfahren (29.04.20)

BMAS: SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandards fordern Einzelunterbringung in Sammelunterkünften

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat Arbeitsschutzstandards im Rahmen der SARS-CoV-2-Pandemie veröffentlicht. Punkt 5 der Arbeitsschutzstandards zu Infektionsschutzmaßnahmen in Sammelunterkünften fordert eine grundsätzliche Einzelbelegung von Schlafräumen; Mehrfachbelegungen seien nur Partnern und engen Familienangehörigen zu gestatten.

BMAS – SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard

Bundesagentur für Arbeit veröffentlicht Globalzustimmung für Saisonarbeit in Zeiten von Corona

Die Bundesagentur für Arbeit hat am 02.04.20 eine Globalzustimmung für die Saisonarbeit von Beschäftigten in der Landwirtschaft für den Zeitraum von Anfang April bis Ende Oktober 2020 veröffentlicht. Aufgrund des Corona-bedingten Fachkräftemangels stimmt die Agentur für Arbeit einer Beschäftigung von Ausländerinnen mit Aufenthaltstiteln sowie geduldeten und gestatteten Personen („inländisches Potenzial“) pauschal zu.

Darüber hinaus haben das Bundesinnenministerium (BMI) und das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) ebenfalls am 02.04.20 ein Konzeptpapier zum Gesundheitsschutz veröffentlicht, welches unter anderem Maßnahmen für Einreise, Unterbringung und Arbeitsbedingungen von zusätzlichen Saisonarbeitskräften enthält. Einem taz.de Bericht vom 14.04.20 zufolge reichen die Sicherheitsmaßnahmen jedoch nicht aus. Dies hätten die ersten Einreisen aus Rumänien bestätigt; weder im Flughafengebäude noch in den Verkehrsmitteln selbst seien Abstandsregelungen eingehalten worden. Die Gewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt hatte die Aufhebung des Einreisestopps für Erntehelferinnen aus Südosteuropa bereits Anfang April abgelehnt: „Es ist nicht sehr wahrscheinlich, dass in den meisten Betrieben die Abstandsregeln eingehalten werden können“, so Vize-Gewerkschaftsvorsitzender

Harald Schaum gegenüber taz.de am 02.04.20. Laut taz.de Recherchen würden die meisten Landwirte, trotz Pandemie, Unterbringungen in Mehrbettzimmern planen. Dies sei, einem Sprecher der Vereins Beelitzer Spargel zufolge, häufig allein schon auf die baulichen Gegebenheiten in den Betrieben zurückzuführen.

Bundesagentur für Arbeit – Globalzustimmung für die Beschäftigung in Betrieben der Landwirtschaft in der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 (02.04.20)

BMI/BMEL – Konzeptpapier Saisonarbeiter im Hinblick auf den Gesundheitsschutz (Coronavirus/SARS-CoV-2) (02.04.20)

Taz.de – Erntehelfer-Flüge aus Rumänien: Für eine Handvoll Spargel (14.04.20)

Taz.de – Infektionsrisiko in Unterkünften: Zweifel an Schutz für Erntehelfer (02.04.20)

BMI appelliert für Aussetzung der Seenotrettung
Die Corona-Pandemie hat weitreichende Auswirkungen auf die Seenotrettung. Stephan Anpalagan hat am 08.04.20 auf seinem Twitter Account ein auf den 06.04.20 datiertes Schreiben des Abteilungsleiters Migration des Bundesinnenministeriums (BMI) veröffentlicht, in dem das BMI Seenotrettungsmissionen explizit zur Nichtaufnahme von Schiffbrüchigen auffordert. Hintergrund sei die Schließung der italienischen und maltesischen Häfen im Zuge der Corona-Pandemie, die bereits in Verbalnoten vom 30.03.20 und 03.04.20 mitgeteilt worden seien. Wortwörtlich heißt es im Schreiben an die Seenotrettungsmissionen: „*Sie müssen also davon ausgehen, dass im Mittelmeerraum kein Aufnahmehafen für Sie gefunden wird und Sie Gefahr laufen, auf eine Ausschiffung der aus Seenot Geretteten im Flaggenstaat verwiesen zu werden. Angesichts der aktuellen schwierigen Lage appellieren wir deshalb an Sie, derzeit keine Fahrten aufzunehmen und bereits in See gegangene Schiffe zurückzurufen.*“ Die „Alan Kurdi“ der NGO „Sea-Eye“ hatte, einem Tagesspiegel Bericht vom 10.04.20 zufolge, zu diesem Zeitpunkt bereits knapp 150 aus Seenot gerettete Migrantinnen an Bord. Erik Marquardt, Europa-Abgeordneter der Grünen, kritisierte gegenüber dem Tagesspiegel den Appell des BMI. Die Forderung, eine der tödlichsten Fluchtrouten aufgrund logistischer Probleme

stillzulegen, könne nur von Menschen geäußert werden, die sich das Leid von flüchtenden Menschen nicht vorstellen könnten. Seit Jahresbeginn sind auf der Mittelmeerroute, Daten der Organisation Missing Migrants zufolge, bereits 256 Migrantinnen ums Leben gekommen (Stand 30.04.20); die Dunkelziffer liegt vermutlich deutlich höher. Die meisten Todesopfer forderte mit 146 Menschen die zentrale Mittelmeerroute zwischen Libyen und Italien/Malta. Wie Zeit Online am 18.04.20 berichtete, nahm eine italienische Fähre die Schutzsuchenden der „Alan Kurdi“ zwischenzeitlich an Bord; dort sollten sie auf COVID-19 getestet und gegebenenfalls nach Quarantänemaßnahmen auf andere EU-Länder verteilt werden. Drei Personen seien nach Suizidversuchen bereits zuvor von Bord geholt worden. Wie taz.de am 26.04.20 berichtete, befindet sich derzeit keine Rettungsmission im Mittelmeer im Einsatz. Quarantänemaßnahmen, Reisebeschränkungen und Lieferengpässe von Ersatzteilen hätten die Seenotrettung vorübergehend „ausgeschaltet“.

„Push“ und „Pull-Backs“ finden, laut der Organisation Alarm Phone, jedoch trotz Corona-Pandemie weiterhin statt. Erst am 16.04.20 berichtete die Organisation über eine „Push-Back“ Aktion aus der maltesischen SAR-Zone (Search and Rescue Zone) von 56 Schiffbrüchigen nach Libyen. Einige der in Seenot geratenen Migrantinnen seien bereits vor der Rückführung nach Libyen verstorben beziehungsweise als vermisst gemeldet worden. Schutzsuchende haben mittlerweile auch schwere Vorwürfe gegen die maltesische Marine erhoben, die einem Spiegel Online Bericht vom 10.04.20 zufolge das Motorenkabel eines Flüchtlingsboots zerschnitten haben soll, anstatt Schutzsuchende an Bord zu nehmen.

Der Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration forderte in seinem kürzlich veröffentlichten Jahresgutachten mehr legale Einreisewege für Migrantinnen aus Afrika und den Einsatz staatlicher Seenotrettungsmissionen.

Schreiben des BMI (Az: AG M 4 – 21004/197#111 vom 06.04.20) auf dem Twitter Account von Stephan Anpalagan (08.04.20)

Der Tagesspiegel – Seehofer-Ministerium fordert Stopp der Seenotrettung im Mittelmeer (10.04.20)

Missing Migrants – Tracking Deaths along Migratory Routes (30.04.20)

Zeit Online – Migranten wechseln von „Alan Kurdi“ auf größeres Schiff (18.04.20)

Taz.de – Seenotrettung im Mittelmeer: Keine Hilfe mehr (26.04.20)

Alarm Phone – Press Release: Twelve Deaths and a Secret Push-Back to Libya (16.04.20)

Spiegel Online – Flüchtlinge erheben schwere Vorwürfe gegen Malta (10.04.20)

Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration – Jahresgutachten 2020: Gemeinsam gestalten: Menschen aus Afrika nach Europa (April 2020)

Syrien: Untersuchungsbericht bestätigt Einsatz von Chemiewaffen durch das Assad-Regime

Die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) hat in einer Pressemitteilung vom 08.04.20 über die Ergebnisse ihres ersten Untersuchungsberichts zum Einsatz von Chemiewaffen im syrischen Bürgerkrieg informiert. Der Bericht des mit der Untersuchung betrauten Investigation and Identification Teams (IIT) kommt zu dem Ergebnis, „[...] *that there are reasonable grounds to believe that the perpetrators of the use of sarin as a chemical weapon in Ltamenah on 24 and 30 March 2017, and the use of chlorine as a chemical weapon on 25 March 2017 were individuals belonging to the Syrian Arab Air Force. [...] Attacks of such a strategic nature would have only taken place on the basis of orders from the higher authorities of the Syrian Arab Republic military command*“, so IIT-Koordinator Santiago Oñate-Laborde. Alle staatlichen Parteien der OPCW sowie UN-Generalsekretär Guterres seien über die Erkenntnisse informiert worden.

OPCW – OPCW Releases First Report by Investigation and Identification Team (08.04.20)

Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien in Koblenz begonnen

Am 23.04.20 hat der weltweit erste Prozess zu Staatsfolter durch das syrische Assad-Regime vor dem Oberlandesgericht (OLG) Koblenz begonnen. Dies berichteten zahlreiche Medien, wie beispielsweise der Tagesspiegel vom 23.04.20. Dem Angeklagten Anwar R., ehemaliger Leiter der Damaszener

Geheimdienstabteilung „Ermittlungen“ (Abteilung 251), wird laut einer Pressemitteilung des OLG Koblenz vom 10.03.20 Verbrechen gegen die Menschlichkeit vorgeworfen; Eyad A., ehemaliger Mitarbeiter in derselben Geheimdienstabteilung, steht wegen Beihilfe vor Gericht. Es gehe um Tötungen und Folterungen in einem syrischen Gefängnis ebenso wie um die dortigen erniedrigten Haftbedingungen. Der Hauptangeklagte könnte sich laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 28.04.20 erstmals im Mai zu den Vorwürfen äußern.

Neben der Generalbundesanwaltschaft wurden, der Organisation European Center for Constitutional and Humanitarian Rights (ECCHR) zufolge, sieben von der Folter betroffene Syrerinnen als Nebenklägerinnen im Verfahren zugelassen. Der Prozess vor dem OLG Koblenz sei einem Folteropfer aus Syrien, der auf der Website des ECCHR zitiert wird, ein wichtiges Zeichen: *„Dieser Prozess in Deutschland gibt Hoffnung, auch wenn alles lange dauert und nichts morgen passiert, und auch nicht übermorgen. Dass es überhaupt weitergeht, gibt uns Überlebenden Hoffnung auf Gerechtigkeit.“*

Der Tagesspiegel – Weltweit erster Prozess wegen Folter in Syrien (23.04.20)

OLG Koblenz – Pressemitteilung: Anklage gegen zwei mutmaßliche Mitarbeiter des syrischen Geheimdienstes wegen der Begehung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit u.a. zugelassen (10.03.20)

Süddeutsche Zeitung – Aussage um mutmaßliche syrische Staatsfolter erwartet (28.04.20)

ECCHR – Weltweit erster Prozess zu Staatsfolter in Syrien vor dem OLG Koblenz

Stellungnahme zu Referentenentwurf des neuen § 3a FreizügG

Das Bundesinnenministerium (BMI) plant eine Änderung des EU-Freizügigkeitsgesetzes (neuer § 3a FreizügG). Der Paritätische Gesamtverband hat in diesem Zusammenhang am 20.04.20 schriftlich Stellung zum Referentenentwurf vom 24.03.20 genommen. Der Referentenentwurf decke die unionsrechtlichen Verpflichtungen zur Erleichterung der Einreise weiter entfernter Familienangehöriger (z.B. Tanten, Onkel) nur teilweise ab. Die konkrete Ausgestaltung der Neuregelung stelle sich so restriktiv dar, dass sie ihre praktische Wirksamkeit in vielen Punkten verliere;

der vorgeschlagene Gesetzesentwurf werde dem Ziel, „die Einheit der Familie im weiteren Sinne zu wahren“ (Erwägungsgrund 6 der Unionsbürgerrichtlinie) nicht gerecht. Der Paritätische Gesamtverband fordert unter anderem eine Berücksichtigung von Einreise und- Aufenthaltserleichterungen für Lebenspartnerinnen, mit denen Unionsbürgerinnen eine „ordnungsgemäß bescheinigte dauerhafte Beziehung“ führen sowie eine Lockerung der von „anderen Verwandten“ zu erfüllenden starren zeitlichen Voraussetzungen.

Der Paritätische Gesamtverband – Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht, Stand Referentenentwurf vom 24.03.20 (20.04.20)

Deutsche Botschaft in Teheran ändert Visumsverfahren

Die Deutsche Botschaft in Teheran hat darüber informiert, dass Visumsantragstellerinnen ab sofort nicht mehr per E-Mail oder Anruf über die Erteilung eines Visums informiert werden. Antragstellerinnen müssen anhand ihrer Vorgangsnummer nun selbst prüfen, ob ihr Visum zur Abholung bereit ist. Zu diesem Zweck sind auf der Botschaftswebsite sogenannte Monatslisten, inklusive Abholtermine, einzusehen.

Deutsche Botschaft Teheran – Informationen Nationales Visum

Aus den Initiativen

Bielefelder Organisationen fordern mit Aktionen zum Flüchtlingsschutz auf

Am 05.04.20 fanden in mehreren deutschen Städten diverse Aktionen statt, die zur Evakuierung der griechischen Flüchtlingslager aufforderten. Wie Neues Deutschland am 05.04.20 berichtete, hatten zahlreiche Organisationen zu bundesdeutschen Aktionen unter dem Motto „Wir hinterlassen Spuren – Leave no one behind“ aufgerufen.

Auch Bielefelder Initiativen sind dieser Aufforderung nachgekommen. Über die unterschiedlichen Aktivitäten berichtete die Neue Westfälische Zeitung am 05.04. und 07.04.20. Die „Seebrücke Bielefeld“ habe mittels einer Plakataktion auf der Rathaustreppe unter anderem angeregt, derzeit am Boden stehende Flugzeuge und stillgelegte Kreuzfahrtschiffe für die Evakuierung der Schutzsuchenden zu nutzen. Getreu dem Aktionsmotto „Wir hinterlassen Spuren“ seien farbige Fußabdrücke und Aufforderungen wie „Wir haben Platz“ und „Leave no one behind“ in der Stadt hinterlassen worden. Als Symbol für ertrunkene Flüchtlinge seien abgestellte Schuhe in Bielefeld platziert worden. Auch am Samstag, den 25.04.20 berichtete die Neue Westfälische Zeitung über eine kleine Kundgebung unter der Bielefelder Jahnplatz-Uhr. Angesichts der geringen Anzahl der bisher aufgenommenen Kinder und Jugendlichen erneuerte die „Seebrücke Bielefeld“ dabei ihre Forderung, die Lager zu evakuieren. Bielefeld habe sich in der Vergangenheit gemeinsam mit anderen NRW-Städten

wiederholt zum sicheren Hafen und damit zur freiwilligen Aufnahme von Schutzsuchenden bereiterklärt.

Neues Deutschland – Aktionstag für Aufnahme von Flüchtlingen (05.04.20)

Neue Westfälische – Seebrücke-Aktivist:innen stranden auf der Bielefelder Rathaustreppe (05.04.20)

Neue Westfälische – Seebrücke Bielefeld lenkt Fokus auf Flüchtlings-Camps (07.04.20)

Neue Westfälische – „Seebrücke“ demonstriert massiert – Verstoß gegen Vermummungsverbot! (25.04.20)

Bürener Initiative fordert Corona-bedingte Aussetzung der Abschiebungshaft

Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehäft Büren“ e.V. hat sich in einem offenen Brief vom 15.04.20 an das NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration sowie den Innen- und Petitionsausschuss des Landtags NRW gewandt und eine Aussetzung der nordrhein-westfälischen Abschiebungshaft während der Corona-Pandemie gefordert.

Bereits am 26.03.20 habe Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarats, alle Mitgliedsstaaten zu einer Corona-bedingten Aussetzung

der Abschiebungshaft aufgefordert. Es könnten weder die erforderlichen Abstandsregelungen eingehalten werden, noch sei die Durchführung von Abschiebungen in absehbarer Zeit möglich. Das nordrhein-westfälische MKFFI habe zwar mit Schreiben vom 16.03.20 die Ausländerbehörden dazu angehalten, Aufenthalte in der Abschiebungshaft Büren

möglichst zu reduzieren, eine verbindliche Regelung existiere in NRW bisher jedoch noch nicht.

„Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren e.V.“ – Offener Brief: Aussetzung der Abschiebehaft während der Corona-Pandemie (15.04.20)

Europa

EGMR Entscheidung: Griechenland muss Flüchtlinge aus Hotspot Moria menschenwürdig unterbringen
Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat am 16.04.20 die Überstellung besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge aus dem griechischen Insellager Moria in eine menschenwürdige Unterbringung angeordnet. Dies teilte PRO ASYL in einer Pressemitteilung vom 22.04.20 unter Berufung auf ein Schreiben des EGMR im Fall E.I u.a. gegen Griechenland (16080/20) vom 16.04.20 mit. Acht besonders vulnerable Personen seien mit sofortiger Wirkung aus dem Lager Moria zu evakuieren und in mit Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) konforme Unterbringen umzusiedeln. Weiterhin habe Griechenland die Behandlung der medizinischen und psychischen Bedürfnisse der Betroffenen sicherzustellen. PRO ASYL und der Partnerorganisation Refugee Support Aegean (RSA) zufolge werden Klageverfahren immer aufwendiger; Erkrankungen und besondere Schutzbedarfe müssten genau dokumentiert und mit detaillierten medizinischen Befunden belegt werden: *„[...]Unseren Kolleginnen gelingt es aktuell, lediglich die umfassend dokumentierten kranken Flüchtlinge aus den menschenunwürdigen Verhältnissen aus den Hotspots oder unbegleitete Minderjährige aus der Haft zu klagen. Zynisch zusammengefasst: So sehen heute Erfolge aus“*, so Karl Kopp, Leiter der PRO ASYL Europa-Abteilung.

PRO ASYL – Pressemitteilung: Menschengerichtshof zwingt Griechenland, Flüchtlinge aus dem „Hotspot“ Moria menschenwürdig unterzubringen und medizinische Behandlung sicherzustellen (22.04.20)

EGMR – E.I. and Others v. Greece, Application no. 16080/20 (16.04.20)

EuGH Generalanwalt stuft Unterbringung in ungarischem Lager als Haft ein

In einem Gutachten vom 23.04.20 hat der Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof (EuGH), Priti Pikamäe, die Unterbringung von Asylsuchenden in der Transitzone in Röszke an der ungarisch-serbischen Grenze als rechtswidrige Haft eingestuft. Der Generalanwalt begründet dies mit der eingeschränkten Bewegungsfreiheit und der Isolation; beides würde auf eine Inhaftierung hinauslaufen und sei damit nicht mit EU-Recht vereinbar.

Konkret ging es um zwei iranische und zwei afghanische Staatsangehörige (Az: C-924/19 und C-925/19 PPU), die Ende 2018/Anfang 2019 über Serbien nach Ungarn eingereist waren und seitdem in der Transitzone festgehalten werden. Ungarn verweigere die Einreise mit dem Argument, die Schutzsuchenden seien über ein „sicheres Transitland“ eingereist und ihr Asylgesuch damit unzulässig, Serbien lehne eine „Rücknahme“ der Asylsuchenden ab, da sie Ungarn auf legalem Weg erreicht hätten. Die „Lagerhaft“ könne also auch durch eine Ausreise nach Serbien nicht aufgehoben werden: *„In the view of the Advocate General, that body of evidence shows a situation of isolation and a high degree of restriction of the freedom of movement of asylum seekers to such an extent that it constitutes detention in the sector of the Röszke transit zone.“* Das Gutachten des EuGH-Generalanwalts widerspricht der Auffassung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der die Unterbringung in Röszke in der Entscheidung Ilias und Ahmed gegen Ungarn vom 21.11.19 als Nicht-Inhaftierung eingestuft hatte.

EuGH Gutachten/Press Release No. 50/20 – According to Advocate General Pikamäe, the accommodation of asylum seekers in the Röszke transit zone at the Hungarian-Serbian border must be classified as ‚detention‘ (23.04.20)

Wissenschaftlicher Dienst: „Push-Backs“ im türkisch-griechischen Grenzgebiet verletzen Refoulementverbot

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat in einer Ausarbeitung vom 31.03.20 die Push-Backs im türkisch-griechischen Grenzgebiet Anfang März 2020 wegen Verletzung des Refoulementverbots als rechtswidrig eingestuft. Griechische Grenzschutzbeamtinnen hatten Schutzsuchende gewaltsam an der Einreise gehindert und Flüchtlinge, denen die Einreise dennoch gelang, umgehend in die Türkei zurückgeschoben. Griechenland hatte diese Maßnahmen mit einer 30-tägigen Grenzschließung sowie der Aussetzung des Asylsystems für „illegal eingereiste“ Schutzsuchende begründet. Wie Monitor am 12.03.20 berichtete, soll auch die deutsche Bundespolizei an den Zurückweisungsmaßnahmen beteiligt gewesen sein.

Griechenland hatte seine Grenze geschlossen, um das Stellen von Asylanträgen zu verhindern. Laut Ausarbeitung würde jedoch das Recht auf Non-Refoulement leerlaufen, wenn sich einzelne Staaten durch Abschottung ihrer asylrechtlichen Verpflichtungen entziehen könnten. Der gängigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte folgend, müsste Griechenland reguläre Grenzübergangsmöglichkeiten schaffen, um effektive Zugänge zu individuellen Asylverfahren zu ermöglichen. Auch das Argument Griechenlands, die Türkei sei ein sogenannter „sicherer Drittstaat“, in denen Flüchtlingen weder Folter noch unmenschliche Behandlung drohe, greife zu kurz. Zurückweisungen in „sichere Drittstaaten“ müsse immer eine individuelle Prüfung von Asylgesuchen vorausgehen. In diesem Zuge seien auch drohende Kettenabschiebungen in andere Staaten zu berücksichtigen.

Der Wissenschaftliche Dienst führt weiterhin an, dass auch der Ausbruch einer Pandemie grundsätzlich kein Außerkraftsetzen des Refoulementverbots rechtfertige, da es als notstandsfestes Menschenrecht nicht ausgesetzt werden dürfe. Auch das deutsche Infektionsschutzgesetz sehe bisher keine asylrechtlichen Ausnahmen vor; lediglich die Einreiseverweigerung zwecks Quarantänemaßnahmen sei gerechtfertigt.

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags – Ausarbeitung: „Push-Backs“ an der türkisch-griechischen Grenze im Lichte des Völkerrechts (31.03.20)

Monitor – Brutale Gewalt: Europas Rechtsbruch an der Außengrenze (12.03.20)

Wissenschaftlicher Dienst des Bundestags zu Sanktionen nach dem AsylbLG

Der Wissenschaftliche Dienst des Bundestags hat sich in einer Dokumentation vom 19.03.20 mit Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz auseinandergesetzt; besonderen Fokus legte der Wissenschaftliche Dienst dabei auf die Übertragbarkeit der im November 2019 vom Bundesverfassungsgericht (BVerfG) legitimierten SGB II-Sanktionen (Az: 1 BvL 7/16 vom 05.11.19).

Auch wenn eine direkte Übertragung des „Hartz-IV-Urteils“ nicht möglich und die Frage der Konformität von Kürzungstatbeständen nach dem AsylbLG final durch das BVerfG zu klären sei, könne der Grundgedanke des Urteils, das Vorliegen von Erkenntnissen zur Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit, auf Sanktionen nach dem AsylbLG angewandt werden. Laut Wissenschaftlichem Dienst liegen der Bundesregierung bisher keine entsprechenden Erkenntnisse für die einzelnen Sanktionsregelungen des AsylbLG vor. Die fehlenden Erkenntnisse zu den Wirkungen der Sanktionen würden den dafür geltenden Anforderungen der Verhältnismäßigkeit nicht gerecht, insbesondere, da es sich bei Leistungen nach dem AsylbLG, ebenso wie bei jenen nach dem SGB II, um Leistungen der Existenzsicherung handele und für den Gesetzgeber ein vergleichbar beschränkter Einschätzungsspielraum bei Kürzungen anzunehmen sei: *„Zu beachten ist schließlich, dass die teilweise von der Rechtsprechung und Literatur vorgenommene verfassungskonforme Auslegung der Sanktionstatbestände des AsylbLG bei dem Erfordernis hinreichender Erkenntnisse über deren Eignung, Erforderlichkeit und Angemessenheit nicht hinweghelfen kann.“*

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags – Dokumentation: Sanktionen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (19.03.20)

Im Inland geborene Kinder unterliegen keiner Wohnsitzverpflichtung

Auf eine Schriftliche Frage der Grünen-Abgeordneten Filiz Polat teilte das Bundesinnenministerium

(BMI) am 26.03.20 mit, dass im Inland geborene Kinder nicht der Wohnsitzverpflichtung unterliegen.

BMI – Schriftliche Frage März 2020, Arbeitsnummer 3/210 (26.03.20)

Nordrhein-Westfalen

Diverse Organisationen fordern dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen

Angesichts der Corona-Pandemie haben mehrere NRW-Organisationen und Initiativen, darunter die Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe (RWL), die Bielefelder Initiative für das Recht auf Gesundheit und dezentrale Unterbringung von Geflüchteten (BIGU), der Kölner Flüchtlingsrat, die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW und „Agisra“ e.V., unabhängig voneinander eine dezentrale Unterbringung von Flüchtlingen gefordert.

Corona-Virus Ausbrüche in mehreren NRW-Massenunterkünften haben gezeigt, wie schnell sich das Virus in Erstaufnahmeeinrichtungen ausbreiten kann. Derzeit sind einer Pressemitteilung der Diakonie RWL vom 07.04.20 zufolge circa 9.500 Flüchtlinge in nordrhein-westfälischen Erstaufnahmeeinrichtungen untergebracht: *„Nirgendwo sonst kommen so viele Menschen täglich auf engstem Raum in Mehrbettzimmern, Küchen und Bädern zusammen“*, so Diakonie RWL Vorstand Christian Heine-Göttelmann. Angesichts der aktuellen Situation sei der Asylstufenplan der Landesregierung vorübergehend auszusetzen, denn nur mithilfe dezentraler Unterbringungen, beispielsweise in leerstehenden Hotels, ließen sich Abstandsregelungen und Hygienemaßnahmen umsetzen. Die Wohlfahrts- und Landesverbände könnten das Land bei der Lösungsfindung unterstützen. Die BIGU-Initiative hat in einem offenen Brief an die NRW-Landesregierung, die Bezirksregierung Detmold, den Bielefelder Oberbürgermeister und das Bielefelder Gesundheitsamt vom 24.04.20 ebenfalls ihre Sorge um die gesundheitliche Situation von Flüchtlingen in Sammelunterkünften zum Ausdruck gebracht und entsprechende Forderungen gestellt. Die Aussetzung von Zuweisungen aus den Landesunterkünften führe zu noch höheren Bewohnerinnenzahlen, social distancing werde zunehmend *„verunmöglich“*. Die Initiative fordert unter anderem die Erteilung langfristiger Besuchserlaubnisse, damit Flüchtlinge aus Massenunterkünften vorübergehend

bei Familienangehörigen untergebracht werden können.

Auch der Kölner Flüchtlingsrat hat in einer Pressemitteilung vom 22.04.20 entsprechende Maßnahmen gefordert und zudem auf die Notwendigkeit hingewiesen, alle Landesaufnahmeeinrichtungen mit freiem und flächendeckenden WLAN auszustatten, um Kontakt-, Informations- und Beratungsmöglichkeiten für die Asylsuchenden zu gewährleisten.

In einem Appell vom 27.04.20 hat die Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW auf die besondere Situation von Kindern und Jugendlichen hingewiesen. Minderjährige Schutzsuchende seien in Massenunterkünften nicht nur dem Corona-Virus ausgesetzt, ihr Zugang zu Bildung, Förderung und Freizeitangeboten werde durch die Aussetzung der kommunalen Wohnsitzzuweisung weiter eingeschränkt. Neben einer beschleunigten Aufnahme von Kindern und Jugendlichen aus den grenznahen Flüchtlingscamps fordert die Aktionsgemeinschaft daher, minderjährige Schutzsuchende und ihre Familien umgehend in Kommunen zuzuweisen und Teilhabechancen auch in der Krise zu ermöglichen.

„Agisra“ e.V. hat in einem Offenen Brief an NRW-Gesundheitsminister Karl-Josef Laumann und NRW-Flüchtlingsminister Dr. Joachim Stamp vom 27.04.20 den Blick konkret auf die Situation in der Erstaufnahmeeinrichtung Köln-Bayenthal gelenkt und das mit der räumlichen Enge einhergehende hohe Konfliktpotenzial betont; insbesondere für Frauen und Familien mit Kindern sei die Situation unhaltbar.

Diakonie RWL – Pressemitteilung: Flüchtlinge vor Corona schützen und dezentral unterbringen (07.04.20)

BIGU Initiative – Offener Brief (24.04.20)

Kölner Flüchtlingsrat – Flüchtlingspolitische Forderungen angesichts der Corona-Pandemie in Bezug auf die Situation von Geflüchteten in Landesunterkünften in NRW (22.04.20)

Aktionsgemeinschaft Junge Flüchtlinge in NRW -Appell: Junge Geflüchtete vor Corona und Traumata schützen – Dezentrale Unterbringung jetzt! (27.04.20)

„Agisra“ e.V. – Offener Brief an Minister Karl-Josef Laumann und Minister Dr. Joachim Stamp (27.04.20)

Stamp erklärt Aufnahmebereitschaft für mehrere Hundert Schutzsuchende

Nach der Ankunft der ersten Kinder und Jugendlichen aus den griechischen Flüchtlingslagern in Deutschland hat NRW-Flüchtlingsminister Dr. Joachim Stamp, laut einem Bericht der Süddeutschen Zeitung vom 18.04.20, die Bereitschaft zur Aufnahme von Flüchtlingen aus den griechischen Flüchtlingslagern betont: „*Nordrhein-Westfalen ist auf die Aufnahme auch mehrerer Hundert vorbereitet und steht als Aufnahmeland für die zweite Evakuierung bereit. Wir müssen jetzt weitermachen, um das Elend auf den griechischen Inseln so schnell wie möglich zu beenden.*“

Süddeutsche Zeitung – NRW erklärt sich zur Aufnahme Hunderter Flüchtlinge bereit (18.04.20)

Corona-infizierte Asylsuchende in Abschiebungsgefängnis untergebracht

Wie taz.de am 28.04.20 berichtete, sind am 11.04.20 sechs mit dem Corona-Virus infizierte Personen aus einer Bielefelder Erstaufnahmeeinrichtung zu Quarantänезwecken in das Abschiebungsgefängnis Büren verbracht worden. Die Maßnahmen seien mit Verstößen der verbrachten Personen gegen Quarantänemaßnahmen begründet worden. Der Verein „Hilfe für Menschen in Abschiebehaft Büren“ e.V. kritisierte die Maßnahme, taz.de zufolge, als unverhältnismäßig harte Bestrafung. In vergleichbaren Fällen würden Personen zu Seuchenschutzgründen in Krankenhäusern untergebracht werden, bei Flüchtlingen scheine man jedoch einen „Sonderweg“ zu gehen. Weiterhin sei die Haftanstalt Büren nicht für Quarantänemaßnahmen ausgelegt; die Unterbringung der infizierten Personen berge ein hohes Infektionsrisiko für die regulär dort untergebrachten abzuschließenden Häftlinge.

Taz.de – Corona und Geflüchtete: Zur Quarantäne in den Knast (28.04.20)

MKFFI: Auskunft zu Schutzmaßnahmen- und Konzepten in NRW-Landeseinrichtungen

Mit schriftlichem Bericht vom 20.04.20 für den Integrationsausschuss hat NRW-Flüchtlingsminister Dr. Joachim Stamp die Maßnahmen und Konzepte der Landesregierung zum Schutz von Flüchtlingen vor einer Corona-Infektion in nordrhein-westfälischen Landesaufnahmeeinrichtungen erläutert (Vorlage 17/3272).

Neu ankommende Personen würden bereits seit Anfang März 2020 eine zweiwöchige Karenzzeit durchlaufen und auf Symptome beobachtet. Um die Virusausbreitung einzudämmen, seien in einzelnen Einrichtungen feste „Gruppen/Kohorten“ gebildet worden. Weiterhin habe man Hygiene- und Aufklärungsmaßnahmen intensiviert. Die Einhaltung von Abstandsregelungen versuche man in öffentlichen Bereichen durch Zugangsbeschränkungen und Abstandsmarkierungen sicherzustellen. Quarantänebereiche für infizierte Personen und Verdachtsfälle stünden zur Verfügung.

Das MKFFI räumte jedoch ein, dass die Unterbringungskapazitäten aufgrund der aktuellen Situation stärker beansprucht sind. Dies sei unter anderem auf die Aussetzung der kommunalen Zuweisungen und Dublin-Überstellungen zurückzuführen. Das MKFFI kündigte daher an, kurzfristig Ressourcen zu erhöhen, um die Möglichkeiten einer gesonderten Unterbringung von gesunden und infizierten Bewohnerinnen, Verdachtsfällen sowie Personen mit besonderem Schutzbedarf weiter auszubauen.

Zum Stichtag 15.04.20 sollen sich 75 positiv getestete Personen, Bewohnerinnen sowie Mitarbeitende, in NRW-Sammelunterkünften befunden haben; besonders stark sei die unter Quarantäne stehende ZUE Euskirchen betroffen. Auch die ZUE Bielefeld und Bonn seien unter Quarantäne gestellt worden.

MKFFI NRW – Bericht des Ministers für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration: „Mit welchen Maßnahmen und Konzepten werden Geflüchtete in Unterbringungseinrichtungen des Landes vor einer Corona-Infektion geschützt?“, Vorlage 17/3272 (20.04.20)

Auskunft des MKFFI zu AsylbLG-Leistungskürzungen während der Corona-Pandemie

Auf Nachfrage des Flüchtlingsrats NRW zum Umgang mit Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG angesichts der Corona-bedingten nicht vertretbaren

Verletzung von Mitwirkungspflichten teilte das MKFFI am 14.04.20 mit, dass eine möglichst einheitliche Regelung mit anderen Bundesländern angestrebt werde.

Vor dem Hintergrund, dass Dublin-Überstellungen derzeit durch das BAMF ausgesetzt werden, habe das Land NRW den für die Durchführung des AsylbLG in den Landeseinrichtungen zuständigen Bezirksregierungen nahegelegt, keine Anspruchskürzungen nach § 1 a Absatz 7 AsylbLG vorzunehmen und weitere Anspruchskürzungen im Einzelfall und unter Berücksichtigung vorhandener Reisemöglichkeiten zu prüfen. Weitere Hinweise seien nicht erlassen

worden. Eine Weisung an die Kommunen per Erlass entfalle, da NRW-Städte und Gemeinden das AsylbLG weisungsfrei ausführen.

FR NRW – Antwort MKFFI Erlass Kürzungen AsylbLG (14.04.20)

Rechtsprechung und Erlasse

EuGH: Verstoß gegen Unionsrecht durch Nichtumsetzung von Umverteilungsbeschlüssen

Mit Urteil vom 02.04.20 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) in den Vertragsverletzungsklagen der EU-Kommission gegen Polen, Ungarn und die Tschechische Republik entschieden, dass die drei Mitgliedstaaten aufgrund ihrer Weigerung, Umverteilungsbeschlüsse, die 2015 im Zuge der hohen Flüchtlingszahlen vorübergehend vom EU-Rat erlassen worden waren, umzusetzen, gegen Unionsrecht verstoßen haben (Az: C 715/17, C 718/17, C 719/17). Der EU-Rat hatte mit Beschlüssen vom 14.09.15 (Beschluss 2015/1523) und 22.09.15 (Beschluss 2015/1601) die Umsiedlung von insgesamt 160.000 Schutzsuchenden aus Griechenland und Italien in andere EU-Staaten beschlossen. Beide Beschlüsse verpflichteten die Mitgliedstaaten zu einer Zusage von verfügbaren Kapazitäten im 3-Monats-Turnus, gefolgt von einer zügigen Aufnahme von Schutzsuchenden. Während Ungarn beide Beschlüsse ignoriert habe, habe Polen trotz Zusage von Kapazitäten keine Flüchtlinge aufgenommen; Tschechien habe nur einen Bruchteil der zugesagten Personenanzahl umgesiedelt. Aufgrund dieser Verstöße hatte die EU-Kommission 2017 Vertragsverletzungsverfahren gegen die Mitgliedstaaten eingeleitet.

Laut EuGH-Urteil haben alle drei Staaten gegen ihre Verpflichtung nach Ratsbeschluss 2015/1601 zur verpflichtenden Aufnahme von Migrantinnen verstoßen. Polen und Tschechien sind darüber hinaus auch ihren Verpflichtungen zur freiwilligen Umsiedlung nicht nachgekommen; Ungarn sei an die freiwillige Umverteilungsmaßnahme nach Beschluss 2015/1253 nicht gebunden gewesen. Der EuGH entschied, dass

es den Mitgliedsstaaten, insbesondere unter Berücksichtigung des Artikel 5 Absatz 4 und 7 der Ratsbeschlüsse, nicht erlaubt sei, sich ihren Umsiedlungsverpflichtungen mit dem Argument der Generalprävention unter kategorischer Berufung auf Artikel 72 AEUV zu entziehen. Gemäß Artikel 5 Absatz 4 und 7 könne die Umsiedlung einer Person nur nach einer Einzelfallprüfung abgelehnt werden, wenn berechnete, die nationale Sicherheit oder öffentliche Ordnung gefährdende Gründe dargelegt werden können.

EuGH – Az: C 715/17, C 718/17, C 719/17 (02.04.20)

LSG Niedersachsen-Bremen: Grundlegende Frage der Vereinbarkeit von AsylbLG-Leistungskürzungen mit dem Grundgesetz

Mit Beschluss vom 09.04.20 (Az: L 8 AY 4/20 B ER) hat das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen-Bremen im Streit um Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG den Antragstellerinnen vorläufig Leistungen nach § 2 Absatz 1 AsylbLG i.V.m. dem SGB XII zugesprochen.

Es stelle sich die grundlegende Frage der Vereinbarkeit von Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG mit der im Grundgesetz garantierten Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Artikel 1 Absatz 1 GG i.V.m. Artikel 20 Absatz 1 GG).

Darüber hinaus führte das LSG Niedersachsen-Bremen an, dass im konkreten Fall die Voraussetzungen des § 1a Absatz 3 AsylbLG wahrscheinlich nicht erfüllt seien, da die zuständige Ausländerbehörde die Antragstellerinnen nachweislich nicht hinreichend konkret zu Mitwirkungspflichten aufgefordert habe.

Auch sei das Vorliegen der Voraussetzungen einer Leistungseinschränkung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG zweifelhaft. Vergangene erfolglos durchlaufene Asylverfahren alleinig rechtfertigten nicht die Annahme einer (Wieder-) Einreise zum Zwecke des Leistungsbezugs. Ferner dominiere in der Rechtsprechung mittlerweile die Auffassung, dass eine „Um-Zu-Einreise“ aus Gründen der Verhältnismäßigkeit keine dauerhafte Sanktionierung rechtfertige, da es sich um keine verhaltensbedingte Leistungseinschränkung handelt.

LSG Niedersachsen-Bremen – Az: L 8 AY 4/20 B ER (09.04.20)

Weitere Sozialgerichte beschließen Unzulässigkeit von AsylbLG-Leistungskürzungen

Zwei weitere neue Sozialgerichtsentscheidungen haben Leistungskürzungen nach § 1a AsylbLG für unzulässig erklärt.

Mit Beschluss vom 31.03.20 (Az: L 4 AY 4/20 B ER) hat das Landessozialgericht (LSG) Hessen die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 2 AsylbLG („Um-Zu-Einreise“) für per se unanwendbar erklärt, da es sich um einen repressiven Sanktionstatbestand handele, der keine Handlungsoptionen eröffne, um die Sanktion durch ein späteres Handeln zu beenden. In einem anderen Fall hat das Sozialgericht (SG) Münster am 22.04.20 im Eilverfahren beschlossen, dass die Leistungskürzung nach § 1a Absatz 5 Nummer 2 AsylbLG (Nichtherausgabe des Passes während des Asylverfahrens) unzulässig ist (Az: S 20 AY 4/20 ER). Eine Pflicht zur Herausgabe nach § 15 Absatz 2 Nummer 4 AsylG bestehe nur, wenn eine betroffene Person tatsächlich noch im Besitz eines Passes sei.

LSG Hessen – Az: L 4 AY 4/20 B ER (31.03.20)

SG Münster – Az: S 20 AY 4/20 ER (22.04.20)

VG Leipzig und Dresden: Aufenthalt in Sammelunterkunft ist aufgrund von Corona-Pandemie vorläufig zu beenden

Mit Beschluss vom 22.04.20 (Az: 3 L 204/20.A) hat das Verwaltungsgericht (VG) Leipzig entschieden, dass die Wohnverpflichtung eines Asylbewerbers in einer sächsischen Aufnahmeeinrichtung aufgrund der Corona-Pandemie vorläufig zu beenden ist. Der in § 1 SächsCoronaSchVO verankerte Grundsatz, physisch-soziale Distanz sei „wo immer möglich“ und „in allen Lebensbereichen“ einzuhalten, sei auch in

Erstaufnahmeeinrichtungen anzuwenden; eine Ausnahme würde einen Wertungswiderspruch darstellen.

Der Asylbewerber hatte am 10.04.20 Antrag auf eine dezentrale Unterbringung gestellt, da die Unterbringungsbedingungen in der Erstaufnahmeeinrichtung, seiner Auffassung nach, nicht konform mit der Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung (SächsCoronaSchVO) seien. Als Begründung führte er an, dass er mit einer weiteren Person in einem 2x2 Meter großen Raum untergebracht sei sowie die Gemeinschaftsküche und fünf Toiletten mit 50 weiteren Bewohnerinnen teilen müsse. Das Einhalten von Abstandsregelungen sei nicht möglich; sein Schutz vor Ansteckung sowie sein Recht auf körperliche Unversehrtheit werde nicht ausreichend berücksichtigt. Der Freistaat Sachsen hatte nicht auf sein Begehren reagiert.

Das VG Leipzig stellte nun fest, dass nach § 49 Absatz 2 AsylG die Verpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen aus Gründen der öffentlichen Gesundheitsvorsorge beendet werden kann: „Gründe der Gesundheitsvorsorge können eine Beendigung der Wohnverpflichtung nahelegen, vor allem, wenn sie nach dem Infektionsschutzgesetz - IfSG - relevant ist.“ Die Beendigung der Wohnverpflichtung sei nicht nur zur Seuchenprävention, sondern insbesondere zum Schutz vor einer Ansteckung geboten. Weiterhin sei auch zu berücksichtigen, dass Asylsuchende durch Fluchtbelastungen empfänglicher gegenüber Infektionskrankheiten sein könnten.

Mit Beschluss vom 24.04.20 (Az: 11 L 269/20.A) hat das Verwaltungsgericht Dresden, ebenfalls gestützt auf § 49 Absatz 2 AsylG, die Entlassung einer hochschwangeren Frau wegen der Ansteckungsgefahr mit dem Corona-Virus aufgrund ihrer Vulnerabilität aus einer Aufnahmeeinrichtung veranlasst.

VG Leipzig – Az: 3 L 204/20.A (22.04.20)

VG Dresden – Az: 11 L 269/20.A (24.04.20)

BMI: Anwendungshinweise zu § 60b AufenthG („Duldung Light“)

Das Bundesinnenministerium (BMI) hat ausführliche Anwendungshinweise zur Duldung für Personen mit ungeklärter Identität („Duldung Light“) nach § 60b AufenthG veröffentlicht.

Die „Duldung Light“ wurde im Zuge des Migrationspakets am 15.08.19 als Unterfall einer Duldung nach § 60a AufenthG für Personen mit ungeklärter

Identität eingeführt. Die Anwendungshinweise thematisieren unter anderem den Umgang mit Täuschungen über die Identität oder Staatsangehörigkeit sowie das Unterlassen zumutbarer Handlungen zur Passbeschaffung und anderer Mitwirkungspflichten. Die Hinweise sollen eine möglichst bundeseinheitliche Anwendung des § 60b AufenthG ermöglichen und die praktische Anwendung erleichtern. Es obliege den obersten Landesbehörden die Hinweise ihren Anwendungserlassen zu Grunde zu legen, denn die Anwendungshinweise sind in der vorliegenden Form lediglich Empfehlungen.

BMI – Anwendungshinweise zu § 60b des Aufenthaltsgesetzes

MKFFI NRW: Aussetzung der Zuweisung von Flüchtlingen in Kommunen verlängert

Mit Schreiben vom 17.04.20 informierte das NRW-Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration (MKFFI) darüber, dass die im Erlass vom 19.03.20 beschlossene Aussetzung der Wohnsitzzuweisung in die Kommunen nach § 12a AufenthG bis einschließlich 03.05.20 verlängert wird.

MKFFI NRW – Steuerung des Asylsystems und der Wohnsitzzuweisung nach § 12a AufenthG (17.04.20)

Zahlen und Statistik

Abschiebungszahlen 2019

Die Bundesregierung hat am 17.03.20 die Kleine Anfrage der LINKEN-Abgeordneten Ulla Jelpke zu Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2019 beantwortet (BT-Drucksache 19/17096). Insgesamt wurden 2019 22.097 Schutzsuchende aus Deutschland abgeschoben; 8.423 von ihnen im Zuge von Dublin-Überstellungen. Die meisten Abschiebungen fanden mit 2.692 Personen nach Italien statt, wobei 2.575 Fälle Überstellungen im Rahmen von Dublin-Verfahren zuzurechnen sind. Nach Italien wurden mit 1.528 registrierten Fälle die meisten Schutzsuchenden nach Albanien abgeschoben; albanische Staatsangehörige sind mit 1.604 Fällen auch die am häufigsten von Abschiebungen betroffene Gruppe, gefolgt von Nigeria (1.432) und Georgien (1.242). Während der Großteil der Albanerinnen direkt nach Albanien abgeschoben wird, sind Nigerianerinnen mehrheitlich von Dublin-Überstellungen betroffen und stellen mit 1.055 Fällen die zahlenmäßig größte Gruppe der Dublin-Überstellten dar. Insgesamt befanden sich unter den 2019 abgeschobenen Schutzsuchenden 3.806 Minderjährige. Für das Berichtsjahr 2019 wurden 13.689 Zurückweisungen an den deutschen Grenzen registriert; zusätzlich sind 2.934 Flüchtlinge zurückgeschoben worden, nachdem sie Deutschland bereits betreten hatten. Die meisten Abschiebungen fanden 2019 mit 6.359 Fällen in Nordrhein-Westfalen statt. Einer Pressemitteilung von Ulla Jelpke vom 30.03.20 zufolge, ist insbesondere in Bayern die Zahl der Ausreisepflichtigen parallel zu einem verschärften

Abschiebungstempo überdurchschnittlich stark gestiegen. Im Vergleich dazu sei in Berlin ein gegenteiliger Trend zu erkennen; weniger Abschiebungen hätten zu einer reduzierten Zahl der Ausreisepflichtigen geführt. Generell sei im Vergleich der Bundesländer erkennbar, dass mehr Abschiebungen die Zahl der Ausreisepflichtigen nicht reduziere: „Das dürfte vor allem daran liegen, dass in den Ländern, in denen Abschiebe-Hardliner das Sagen haben, die Möglichkeiten des Aufenthaltsgesetzes zur Aufenthaltsverfestigung aus humanitären oder sonstigen Gründen kaum genutzt werden.“

Weiterhin seien Abschiebungen durch eine zunehmende Brutalisierung gekennzeichnet. 2019 wurden in insgesamt 1.764 Fällen, darunter 349 Dublin-Überstellungen, „Hilfsmittel der körperlichen Gewalt“ eingesetzt. Ulla Jelpke kritisierte in einer Pressemitteilung vom 01.04.20, dass diese Zahl 2018 noch deutlich geringer bei 1.231 lag; 2015 bei 135. Auch die Zahl der Sicherheitsbediensteten sei von 8.100 Beamtinnen im Jahr 2017 auf 14.074 im vergangenen Jahr gestiegen.

BT-Drucksache 19/17096 (17.03.20)

Ulla Jelpke Pressemitteilung – Bleiberecht statt Abschiebungen (30.03.20)

Ulla Jelpke Pressemitteilung – Abschiebungen werden immer brutaler (01.04.20)

Asylstatistik 2019: Hohe gerichtliche Korrekturquote von Asylbescheiden

Aus einer Antwort der Bundesregierung vom 02.04.20 auf eine Kleine Anfrage der LINKEN-Fraktion zu ergänzenden Informationen der Asylstatistik für das Jahr 2019 (BT-Drucksache 19/18498) geht hervor, dass ein gutes Viertel, nämlich 26,4%, der inhaltlich überprüften BAMF-Bescheide von Verwaltungsgerichten korrigiert werden mussten. Bei Flüchtlingen aus Afghanistan lag die Quote mit 48,7% noch deutlich höher. Ulla Jelpke kritisierte in einer Pressemitteilung vom 17.04.20 die hohe Fehlerquote als inakzeptabel: „Statt immer mehr pauschale Widerrufsprüfungen einzuleiten, die viel Arbeit verursachen, aber in der Regel zu nichts führen,

sollte das BAMF rechtlich angefochtene Bescheide von sich aus überprüfen und gegebenenfalls korrigieren. Das könnte die Verwaltungsgerichte wirksam und kurzfristig entlasten.“

BT-Drucksache 19/18498, Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das Jahr 2019 (02.04.20)

Ulla Jelpke Pressemitteilung – Gerichte korrigierten 2019 mehr als jeden vierten Asyl-Bescheid (17.04.20)

Materialien

Arbeitshilfe zu flüchtlingspolitischer Unterstützungsarbeit in Zeiten von Corona

Der Paritätische Gesamtverband hat am 08.04.20 Praxistipps für die Beratungs- und Unterstützungsarbeit mit Flüchtlingen während der Corona-Pandemie veröffentlicht. Die Arbeitshilfe möchte dazu ermutigen, in der aktuellen Situation neue Wege zu gehen, Flüchtlingen den Zugang zu Informationen zu erleichtern und alternative, digitale Formate für die Unterstützungsarbeit zu nutzen.

Der Paritätische Gesamtverband – „Unterstützungsarbeit mit Geflüchteten in Zeiten der Corona-Pandemie 2020“ (08.04.20)

Richtlinien der EU-Kommission zu Asylverfahren, Rückführungen und Resettlement

Am 16.04.20 hat die Europäische Kommission Richtlinien zur Implementierung von EU-weiten Vorgehensweisen für die Bereiche Asylverfahren, Rückführungen und Resettlement im Kontext der Corona-Pandemie veröffentlicht.

European Commission – „COVID-19: Guidance on the implementation of relevant EU provisions in the area of asylum and return procedures and on resettlement“ (16.04.20)

Broschüre zu Rechten von Flüchtlingen mit besonderen Bedürfnissen

Der Flüchtlingsrat Thüringen hat im Februar 2020 die Broschüre „Besondere Rechte im Asylverfahren – Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen“ veröffentlicht. Die, insbesondere auf Thüringen zugeschnittene, Broschüre möchte zu einer schnelleren und umfassenderen Identifikation von besonders Schutzbedürftigen beitragen, Versorgungsbedarfe aufzeigen und die Beratungsvermittlung fördern. Bis Juni 2020 soll die Broschüre in fünf weiteren Sprachen erscheinen.

Flüchtlingsrat Thüringen – „Besondere Rechte im Asylverfahren – Informationen für Schutzsuchende mit besonderen Bedürfnissen“ (Februar 2020)

Merkblatt zur Einbindung neugeborener Kinder in Verfahren zur Familienzusammenführung

Der DRK-Suchdienst hat am 09.04.20 ein aktuelles Merkblatt zum Thema Einbindung neugeborener Kinder syrischer Staatsangehörigkeit in der Türkei in Verfahren zur Familienzusammenführung veröffentlicht. Das Merkblatt stelle am Beispiel syrischer Flüchtlinge in der Türkei entsprechende Verfahrensschritte zur Visuserlangung für Kinder dar, die im Laufe von Familienzusammenführungsverfahren geboren und dann in das laufende Verfahren der Mutter in einem Drittland einbezogen werden.

Termine

Entfallen aufgrund der aktuellen Situation